

Interne Vermerke von der Messeleitung:

HP: EG: D: A:

Ausstellerdaten für den Ausstellerkatalog:

Rechnungsadresse:

(nur wenn abweichend zu den Ausstellerdaten)

Firmenname:	Firmenname:
Listung im Ausstellerverzeichnis (A - Z) - Listungsbuchstabe:	Straße:
Straße:	PLZ, Ort:
PLZ, Ort:	UID-Nr.
Land:	Sachbearbeiter (Verantwortlicher für den Messeauftritt):
Tel:	Name:
Fax:	Tel: Mobil:
E-mail Firma:	Fax:
Internet:	E-mail:
Produktgruppe: Ernährung Wir bitten Sie uns Ihre Produkte bzw. Leistungen für das Ausstellerverzeichnis bekannt zu geben. Änderungen bitte schriftlich bis spätestens 60 Tage vor Messebeginn. (Bei zu wenig Platz bitte ein extra Blatt ausfüllen/ E-mail) Max. 350 Zeichen inkl. Leerzeichen!	Produkte & Leistungen: _____ _____ _____
Ausstellerausweise: Wir bestellen _____ Stück Ausstellerausweise. Die Ausweise sind nicht übertragbar u. nur für das Messestandpersonal! 1 - 2 Ausweise für Messepersonal! Jeder zusätzliche Ausweis á € 20,-.	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalige verbindliche Anmeldegebühr (obligatorisch) € 0,00 <input checked="" type="checkbox"/> Eintrag ins Ausstellerverzeichnis (obligatorisch) € 0,00 Standardeintrag ins gedruckte Ausstellerverzeichnis und im Ausstellerverzeichnis der Messehomepage inkl. Verlinkung zu e-mail u. Homepage des Ausstellers.
Standplatz: Ausstellungsbereich „gesund & essen“ Die Ständeinteilung wird vom Veranstalter vorgenommen.	

Sonderfläche für Aussteller von FRISCHKOST	Fläche gesamt in m²
<input type="checkbox"/> Sonderpaket für Aussteller € 490,- (netto) <ul style="list-style-type: none"> - Fläche 2,5 x 2 m - Eintrag ins Ausstellerverzeichnis - Teppich - Tisch 1,2 x 0,7 m - Rückwand (od. Hallenrückwand) - keine Trennwand zum Nachbarstand - Stromanschluss 2,2 kW inkl. Verbrauch 	5 m²
Ausstellungsbedingungen für Sonderfläche Frischkost: Die Tischpräsentation gilt nur für Aussteller, die ausschließlich „frische Lebensmittel“ anbieten. Als Ausnahme gelten Lebensmittel, die vakuumiert oder in Gläsern haltbar gemacht wurden. Sollte ein Aussteller zusätzlich ein oder mehrere andere Produkte ohne Rückfrage auflegen, werden dem Aussteller alle in diesem Paket angebotenen Leistungen (wie Messefläche, Anmeldegebühr, Stromanschluss, Equipment, Teppich, ..) ausnahmslos und ohne Vorwarnung zu den normalen Tarifen nachverrechnet.	

Die Preise sind ohne 20% MwSt und ohne 1% Vertragsbestandsgebühr. Die verbindlichen Geschäftsbedingungen (siehe Anhang / Rückseite) werden durch die Unterfertigung akzeptiert. Zahlungsbedingungen: 6 Wochen vor Beginn der Messe.

_____/_____/_____
Ort Datum Firmenstempel/Unterschrift

VERBINDLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER:

1. Anmeldung: Mit Abgabe der Anmeldung akzeptiert der Aussteller diese Geschäftsbedingungen. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Anmeldungen „mit Vorbehalt“ sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen, Änderungen durch den Aussteller sind unwirksam!

2. Stand-Mietkonditionen sind bei jeder Messe unterschiedlich, jeder begonnene ½ m² wird als Ganzer verrechnet. Bitte entnehmen Sie die Preise von der Vorderseite dieses Anmeldeblattes. Der m²-Preis im Freigelände für Outdoor-Präsentationen (wenn nicht separat ausgewiesen) beträgt 50% vom Tarif Reihenstand. Für zweigeschossige Standbauten werden 50% vom Flächentarif zusätzlich berechnet. Die Preise sind ohne 20% MwSt. und ohne 1% Vertragsbestandsgebühr. Pro Aussteller wird eine verbindliche Anmeldegebühr siehe Vorderseite eingehoben. Je Mitaussteller auf der gebuchten Messefläche ist eine Mitausstellersgebühr verbindlich! Als Mitaussteller gelten alle Firmen an denen der Aussteller der die Anmeldung ausfüllt (Rechnungsadresse) nicht prozentuell beteiligt ist.

3. Zahlungsbedingungen: 6 Wochen vor Messebeginn. Nach diesem Termin ausgestellten Rechnungen sind prompt fällig! Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen p. A. verrechnet. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Übergabe der zugewiesenen Standfläche. Bei Anmeldungen kurz vor der Messe ist der Nachweis von der durchführenden Bank mit dem Titel „Überweisung durchgeführt“ oder „bezahlt“ zu erbringen. Der Aussteller ist nicht berechtigt wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Bei Ausstellern die bereits in der Vergangenheit bei Messenachverrechnungen (Aufpreis für Strom, Werbemöglichkeiten, eingelöste Eintrittskarten, ...) oder anders für eine schlechte Zahlungsmoral beim Veranstalter bekannt sind, ist der Veranstalter berechtigt die komplette Flächenrechnung mit einer zusätzlichen Abwicklungspauschale von Euro 1000,- netto, spätestens 6 Wochen vor Messebeginn einlangend auf das Konto des Veranstalters zu verlangen! Nach der Messeendabrechnung mit dem Aussteller wird die Differenz zurückbezahlt bzw. ein eventuell noch offener Betrag an den Aussteller nachverrechnet. Ausstellern aus Nicht-EU-Staaten werden bereits 50% der Flächenmiete vorab ab Anmeldung ohne Zahlungsfrist (prompt fällig) verrechnet. Sollte dieser Betrag nicht umgehend innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Veranstalters eingehen, ist die Anmeldung nicht gültig und die Fläche wird anderwärtig vergeben.

3a. Pfandrecht: Hinsichtlich jeglicher offener Forderungen des Veranstalter gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an die vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände und den Messestand samt Ausrüstungsgegenstände. Zur Ausübung des Pfandrechts bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Der Veranstalter ist berechtigt, die angeführten Pfandmöglichkeiten ohne Vorankündigung auf Kosten des Ausstellers zu räumen und zu marktüblichen Preisen zu verkaufen. Der erzielte Erlös wird gegen die offene Forderung angerechnet.

4. Stornogebühren: 50%, bis 10 Wochen vor Messebeginn ab Anmeldung, 100% ab 10 Wochen vor Messebeginn.

5. Die Durchführung der Veranstaltung ist dem Veranstalter bis sechs Wochen vor Messebeginn vorbehalten. Bei einer Absage der Veranstaltung seitens des Veranstalters werden dem Aussteller alle bereits bezahlten Rechnungen an den Veranstalter, vom Veranstalter rückerstattet. Bei höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, unmittelbar vor der Veranstaltung bzw. während der Veranstaltung diese abzusagen bzw. diese zu unterbrechen. Bezahlte Rechnungen werden dem Aussteller nach Bemessung der Situation durch den Veranstalter nicht - teilweise - oder zur Gänze rückerstattet. Die in der Ausstellerrinformation beschriebenen Messeinhalte wie zum Beispiel Werbeschritte, Rahmenprogramm, Messeschwerpunkte, etc. können vom Veranstalter auf Grund von aktuellen Gegebenheiten individuell abgeändert werden.

6. Zulassung & Standplatzteilung: Dem Veranstalter obliegt es, die Anmeldung zu akzeptieren. Der Veranstalter behält sich vor, die Anmeldung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Anmeldungen können unter anderem auch vom Veranstalter abgewiesen werden, wenn der Aussteller bzw. die Produkte des Ausstellers nicht dem Ausstellungsprofil entsprechen, offen stehende Forderungen aus anderen Veranstaltungen bekannt sind bzw. über den anmeldenden Aussteller ein Ausgleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wurde.

Über die Standplatzteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Die Standplatzteilung kann im Interesse der Messe vom Veranstalter jederzeit geändert werden. Der Veranstalter vergibt generell kein Exklusivrecht an einen Aussteller für seine ausstellenden Waren bzw. Leistungen.

7. Kundenabfang: Das Abfangen von Kunden außerhalb der vom Aussteller gebuchten Messefläche z.B.: am Gang, am Nachbarstand, an der Eingangstüre, bei den Kassen oder am Freigelände der Messe, ist zugunsten aller Aussteller strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung spricht der Veranstalter ein eine einmalige Ermahnung aus. Bei wiederholten Kundenabfang hat der Veranstalter das Recht die vom Aussteller gebuchte Messefläche für die gesamte Messedauer zu sperren. Dem Aussteller werden in diesem Fall keine Kosten rückerstattet. Das allgemeine Veranstaltungsinteresse ist zu beachten.

8. Aussteller - Qualitätssicherung: Die Aussteller der Messe müssen zum Messthemata passen! Nur in Sonderfällen kann der Veranstalter eine Ausnahme gestatten. Die Leistung bzw. das Produkt des Ausstellers muss in Österreich gesetzlich zugelassen sein! Der Aussteller verpflichtet sich, sich darüber selbst zu informieren, ob die Waren, die er verkauft bzw. die Leistungen die erbracht werden nach dem österr. Gesetz zugelassen sind (Produkthaftung, Arzneimittelgesetz, usw.) bzw. ob alle Vorschriften nach den zollrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars garantiert der Aussteller die rechtliche und fachliche Kompetenz für die angebotenen Leistungen oder und Produkte für Österreich zu besitzen.

9. Die Auflistung im Ausstellerverzeichnis & Datenschutz: Die Auflistung im Ausstellerverzeichnis ist nicht verbindliche Veranstalteraufgabe. Für Druckfehler, Formfehler, falsche Zuordnung, Nichteinschaltung etc. im Ausstellerverzeichnis wird keine Haftung übernommen und kann auch bei keiner Rechnung in Abzug gebracht werden. Bei Anmeldungen nach Drucklegung des Ausstellerverzeichnis (ca. 7 - 14 Tage vor Messebeginn), wird die verbindliche Anmeldegebühr trotzdem in voller Höhe berechnet! Der Eintrag ins Ausstellerverzeichnis wird am Drucklegung nicht mehr verrechnet. Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller die Zustimmung zur Veröffentlichung der angegebenen Firmen- und persönlichen Daten, sowie im Veranstaltungsinteresse an Dritte weiterzugeben (z.B. Ausstellerverzeichnis, für jeden Messebesucher zugänglich und über das Ausstellerverzeichnis im Internet). Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und müssen vom Veranstalter gegengezeichnet sein.

10. Verkauf von Produkten: Der Verkauf von Produkten ist generell gestattet. Nur angemeldete Produkte dürfen ausgestellt und verkauft werden. Als Ausstellungsprogramm gelten die Produkte

welche der Aussteller für die Nennung im Ausstellerverzeichnis angeführt hat. Der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Konsumierung direkt vor Ort auf der Messe (Catering bzw. gastronomische Leistungen), ist je nach Messegelände auf Grund von Catering(exklusiv)rechten nicht in allen Messegeländen gestattet. Bitte erfragen Sie betreffend der aktuellen Messe schriftlich ob der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Konsumierung direkt vor Ort auf dieser Messe möglich ist. Der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zum mit nach Hause nehmen, ist generell gestattet. Konkurs- oder sonstige Sensationsabverkäufe werden zugunsten anderer Aussteller nicht geduldet.

11. Aufbau: Der Standaufbau muss bis spätestens 14:00 Uhr Mittag vor dem ersten Messetag erfolgen. Ist die gemietete Standfläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder wurde der Veranstalter über einen späteren Aufbau des Messestandes nicht informiert, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne Verständigung an den Aussteller über die Fläche anderweitig zu verfügen. Wenn in diesem Fall die vom Aussteller nicht bezogene Messefläche durch den Veranstalter dekorativ notwendig bestückt werden muss, werden diese Kosten dem Aussteller zusätzlich verrechnet. Der Aussteller hat kein Anrecht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Rechnungen, die mit der Standfläche zusammen hängen. Der Messestand muss bis 1 Stunde vor Messebeginn seitens des Ausstellers vollkommen bezugsfertig sein.

12. Abbau: Der Messestand darf erst nach dem offiziellen Messeende abgebaut werden. Dies gilt auch für das Wegräumen bzw. Abdekrieren der Ware. Ansonsten ist mit einer Geldstrafe von € 300,- zu rechnen.

13. Standbauten: Mindeststandbauhöhe 2,5 Meter. Als Trennwand zum Nachbarstand gelten keine Roll-Ups, Spinnerwände, etc. Jeder Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand sehr ansprechend zu gestalten! Höhere Standbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Standbauten die über 2,5 Meter sind, müssen auf der Rückseite zum Nachbarstand neutral weiß und optisch sehr ansprechend sein. Eine Werbung auf der Rückseite des Standes über 2,5 Meter auf der Messewand ist nicht gestattet. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50cm von der Standgrenze platziert sein. Ausgenommen Sicherheitsglas! Die Sonderinformationen über Aufbau-, Abbau- und Dekorationszeiten sowie die Vorschriften der jeweiligen Gebäudeeigentümer sind vom Aussteller unbedingt zu beachten und einzuhalten. Schäden aus der Nicht-Beachtung werden vom Veranstalter dem Aussteller in Rechnung gestellt. Seitens der Gebäudeeigentümer ist es nicht gestattet, an den Mauern der Gebäude Nägel bzw. Schrauben anzubringen oder sonstige Verletzungen im Mauerwerk, Holz oder ähnlichem vorzunehmen. Die Auflagen des Veranstalters zur Standeinrichtung sind für alle Aussteller sowie die vom Aussteller beauftragten Unternehmen verbindlich zu beachten. Strom und Wasser dürfen nur über den Veranstalter geordert werden, der nur konzessionierte Unternehmen zulässt. Die Brandschutz- und Veranstaltungsbehördlichen Vorschriften müssen verbindlich eingehalten werden. Nur schwer entflammare Stoffe dürfen verwendet werden. Offenes Feuer, Kerzen, etc. ist nicht gestattet. Sondergenehmigungen können nur im Einzelfall bei der zuständigen Behörde über den Veranstalter zeitgerecht (ca. 8 Wochen vor der Messe) angefragt werden. Eine positive Genehmigung ist immer abhängig von der Entscheidung der zuständigen Behörde. Das Befahren des Messegeländes ist je nach Gelände mitunter nur eingeschränkt möglich, Sondertransporte und LKW's über 3,5 Tonnen müssen vom Aussteller bei der Anmeldung gemeldet werden. Das Befahren der Messehallen ist nur mit einer Sondergenehmigung gestattet. Das Befahren der Messehallen ist bei fast allen Messegeländen nur für Fahrzeuge die während der Messe in der Halle als Ausstellungsgut platziert werden möglich. Sonderlösung je nach Messegelände auf Anfrage. Diese müssen vor dem Befahren bei der Messeleitung schriftlich angemeldet werden! Zusätzlich muss der Fahrer vor der Einfahrt in die Messehalle sich bei der Messeleitung nochmals melden. Anschließend werden die Feuermelder ausgeschaltet! Eine kurze Wartezeit ist möglich! Bei Nichtbefolgung kann es zum Auslösen der Feuermelder kommen. Die dadurch entstandenen Kosten der Feuerwehr müssen zur Gänze vom Aussteller getragen werden!

14. Haftung & Schadenersatz: Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet und übernimmt keinerlei Haftung für Ausstellungs- oder Dekorationsgegenstände etc. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung bei einem eventuellen schlechten Geschäftsgang des Ausstellers! In der Standmiete ist keine Versicherung inkludiert.

15. Werbung des Ausstellers im bzw. am Messegelände: Beabsichtigt der Aussteller auch außerhalb seines Standbereiches Werbung für seine Produkte innerhalb des Messegeländes durchzuführen, hat er unbedingt die schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Diese Zustimmung ist kostenpflichtig. Jeder Aussteller verpflichtet sich, benachbarte Aussteller und die Veranstalter durch seine Präsentationsarbeit nicht zu beeinträchtigen.

16. Filmen und Fotografieren: Der Veranstalter ist berechtigt, im Messegelände zu fotografieren bzw. zu filmen sowie Medien dies zu gestatten. Alle Verwertungsrechte obliegen uneingeschränkt dem Veranstalter.

17. Messestand, Reinigung, Ausstellerausweise: Im Sinne der Veranstaltung verpflichtet sich der Aussteller seinen Standbereich in optisch gutem und gereinigtem Zustand zu halten. Der Messestand wird vom Veranstalter nicht gereinigt. Gereinigt werden lediglich die Gänge zwischen den Messeständen. Die Entsorgung von Aufbaumüll, bzw. verbliebenen Standbaumaterial nach der Messe wird nach den gültigen Tarifen (Reinigung und Müllentsorgung) der jeweiligen Messe verrechnet. Ausstellerparkplätze sind falls nicht gemeinsam mit Besucherparkplätzen, immer gesondert festgelegt. Die Benützung dieser wird zu Gunsten von freien Besucherparkplätzen empfohlen. Die Ausstellerausweise sind nicht übertragbar, kostenpflichtig und nur für das eigene Standpersonal. Bei Verstoß hat der Veranstalter das Recht den vollen Eintrittspreis pro weiter gegebenen Ausstellerausweis in bar zu kassieren. Die Hallen- und Geländebewachung wird nach Ermessen des Veranstalters durchgeführt.

18. Je Veranstaltung gelten verbindliche Kriterien, auf die bei den Geschäftsbedingungen (dieses Blatt) hingewiesen wird. Vorträge, Seminare: Seitens des Veranstalters werden bei einigen Messen Ausstellern die Möglichkeit zur Präsentation von Vorträgen auf der Messebühne angeboten. Mit der Anmeldung hat der Aussteller noch kein Recht für eine derartige Präsentation erworben. Ob und wer beim Bühnenprogramm eingebunden wird, entscheidet ausschließlich der Veranstalter! Die Tarife von Bühnenpräsentationen für Aussteller entnehmen Sie dem entsprechenden Bestellformular!

19. Anmeldeschluss: 1 Monat vor Messebeginn.

20. Allgemeine Bestimmungen: Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen aus welchen Gründen auch immer, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

21. Gerichtsstand: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, Gerichtsstand ist das für Mondsee jeweils sachlich zuständige Gericht.

Stand November 2012